



Bundesnetzagentur

# Regulierung und Finanzierung von Gas- und Wasserstoffnetzen: Gemeinsam oder getrennt?

Dr. Christian Schütte, Vorsitzender Beschlusskammer 9, Bundesnetzagentur

Jahrestagung des IBE, 20.05.2021



## Ausgangslage

- Einigkeit besteht darüber, dass die bestehende Gasinfrastruktur einen wertvollen Beitrag für eine künftige Wasserstoff-Infrastruktur leisten kann.
- Der Umfang hängt allerdings von den politischen Dekarbonisierungsstrategien in den einzelnen Sektoren ab (z.B. Industrie, Verkehr).
- Der derzeitige Rechtsrahmen adressiert das Thema Wasserstoff nur in Ansätzen.



## **Mögliche Ansätze für einen künftigen Wasserstoffrechtsrahmen**

- Gesetzliche Regelungen zur Wasserstoffinfrastruktur noch in dieser Legislaturperiode sinnvoll
- Diskutiert werden muss die Reichweite dieser Regelungen



Verbändevorschlag zur Anpassung des Rechtsrahmens für Wasserstoffnetze:

- Der Gasbegriff im EnWG solle ausgeweitet werden und zukünftig auch Wasserstoff umfassen
- Der Erdgasbegriff im EnWG solle daher durch den breiteren Gasbegriff ersetzt werden
- Damit würden grundsätzlich die Regelungen des EnWG sowie die darauf beruhenden Verordnungen für anwendbar erklärt



Gegen eine **Ausweitung des Gasbegriffs auf Wasserstoff** spricht:

- Dies wäre in der Markthochkaufphase bereits im Hinblick auf den Adressatenkreis zu weitgehend; es geht zunächst um einen Regelungsrahmen für wenige (vornehmlich industrielle) Marktteilnehmer
- Die Übertragung des tw. äußerst kleinteiligen Regelungsrahmens für Gas wäre nicht passgenau für den erst noch entstehenden Wasserstoffmarkt
- Der Regelungsrahmen sollte hinreichend offen für derzeit noch nicht absehbare Entwicklungen sein



Vorzugswürdig für einen Wasserstoffrechtsrahmen ist daher zunächst eine **Übergangsregelung**

- Diese sollte sich auf ausgewählte Themen für die Markthochlaufphase beschränken
- Sie erleichtert die Anpassung an sich ändernde Dekarbonisierungsstrategien
- Die Regelungen können nach einer Übergangsphase angepasst werden, wenn die zu erwartenden EU-Vorgaben umzusetzen sind (KOM-Legislativvorschlag für 2021 angekündigt)



## **Regulierung von Wasserstoffnetzen nach dem Regierungsentwurf**

- Wasserstoff als dritter Energieträger
- Opt-in-Regelung
- Bedarfsprüfung
- Keine Unterscheidung zwischen FNB und VNB
- Keine Quersubventionierung über Gasnetzentgelte
- Verhandelter Netzanschluss und -zugang
- Kostenorientierte Entgeltregulierung

## VO (EG) Nr. 715/2009 - GasVO

### **Art. 13 - Tarife für den Netzzugang**

(1) Die von den Regulierungsbehörden gemäß Artikel 41 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG genehmigten Tarife oder Methoden zu ihrer Berechnung, die die **Fernleitungsnetzbetreiber** anwenden, sowie die gemäß Artikel 32 Absatz 1 der genannten Richtlinie veröffentlichten Tarife müssen transparent sein, der Notwendigkeit der Netzintegrität und deren Verbesserung Rechnung tragen, **die Ist-Kosten widerspiegeln**, soweit diese Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, transparent sind und gleichzeitig eine angemessene Kapitalrendite umfassen, sowie gegebenenfalls die Tarifvergleiche der Regulierungsbehörden berücksichtigen. Die Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung müssen auf nichtdiskriminierende Weise angewandt werden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Tarife auch mittels marktorientierter Verfahren wie Versteigerungen festgelegt werden können, vorausgesetzt, dass diese Verfahren und die damit verbundenen Einkünfte von der Regulierungsbehörde genehmigt werden.

**Die Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung müssen den effizienten Gashandel und Wettbewerb erleichtern, während sie gleichzeitig Quersubventionen zwischen den Netznutzern vermeiden** und Anreize für Investitionen und zur Aufrechterhaltung oder Herstellung der Interoperabilität der Fernleitungsnetze bieten.

Die Tarife für die Netznutzer müssen nichtdiskriminierend sein und werden pro Einspeisepunkt in das Fernleitungsnetz oder pro Ausspeisepunkt aus dem Fernleitungsnetz getrennt voneinander festgelegt. Kostenaufteilungsmechanismen und Ratenfestlegungsmethoden bezüglich der Ein- und Ausspeisepunkte werden von den nationalen Regulierungsbehörden gebilligt. Ab dem 3. September 2011 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass nach einer Übergangsfrist keine Netzentgelte auf der Grundlage von Vertragspfaden erhoben werden.



## **VO (EG) Nr. 715/2009 - GasVO**

### ***Artikel 1 - Gegenstand und Anwendungsbereich***

Ziel dieser Verordnung ist

a) die Festlegung nichtdiskriminierender Regeln für die Bedingungen für den Zugang zu **Erdgasfernleitungsnetzen** unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale nationaler und regionaler Märkte, um das reibungslose Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts sicherzustellen;

### ***Artikel 2 - Begriffsbestimmungen***

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „**Fernleitung**“ den **Transport von Erdgas** durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und des in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Erdgasverteilung benutzten Teils von Hochdruckfernleitungen, zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;



## Richtlinie 2009/EG/73 - GasRL

### *Artikel 1 - Gegenstand und Anwendungsbereich*

(1) Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas erlassen. **Die Richtlinie regelt die Organisation und Funktionsweise des Erdgassektors**, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Fernleitungs-, Verteilungs-, Liefer- und Speichergenehmigungen für Erdgas sowie den Betrieb der Netze.

(2) Die mit dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften für Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas (LNG), gelten auch in nichtdiskriminierender Weise für Biogas und Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, **soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist, diese Gase in das Erdgasnetz einzuspeisen** und durch dieses Netz zu transportieren.

### *Erwägungsgründe*

(41) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualitätsanforderungen sicherstellen, dass Biogas, Gas aus Biomasse und andere Gasarten einen nichtdiskriminierenden Zugang zum Gasnetz erhalten, vorausgesetzt, dieser Zugang ist dauerhaft mit den einschlägigen technischen Vorschriften und Sicherheitsnormen vereinbar. **Diese Vorschriften und Normen sollten gewährleisten, dass es technisch machbar ist, diese Gase sicher in das Erdgasnetz einzuspeisen und durch dieses Netz zu transportieren, und sollten sich auch auf die chemischen Eigenschaften dieser Gase erstrecken.**



## VO (EU) 2017/460 - NC Tariff

### *Artikel 7 - Wahl einer Referenzpreismethode*

Die Referenzpreismethode muss **mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009** und mit den folgenden Anforderungen **im Einklang** stehen. Sie zielt darauf ab,

- a) es den Netznutzern zu ermöglichen, die Berechnung der Referenzpreise sowie deren genaue Prognose nachzuvollziehen;
- b) den bei der Erbringung der Fernleitungsdienstleistungen tatsächlich entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der Komplexität des Fernleitungsnetzes Rechnung zu tragen;
- c) Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten und eine unzulässige Quersubventionierung zu verhindern, wobei unter anderem die Bewertungen der Kostenzuweisung gemäß Artikel 5 zu berücksichtigen sind;
- d) sicherzustellen, dass ein erhebliches Mengenrisiko, insbesondere in Verbindung mit dem Gastransport über ein Ein- und Ausspeisesystem hinweg, nicht von den Endkunden dieses Ein- und Ausspeisesystems zu tragen ist;
- e) zu gewährleisten, dass die resultierenden Referenzpreise den grenzüberschreitenden Handel nicht verzerren.



- Verordnungsentwurf der Bundesregierung zur Wasserstoffentgeltregulierung im Sommer zu erwarten
- Auf europäischer Ebene ist in den kommenden Jahren ebenfalls mit Vorgaben zu rechnen, sodass die nationalen Regelungen dementsprechend angepasst werden müssen
- Ebenso sind die Entwicklungen auf dem Wasserstoffmarkt zu beobachten und die Regelungen ggfs. anzupassen

Vielen Dank!

Dr. Christian Schütte  
Vorsitzender Beschlusskammer 9

0228 14-5680  
[christian.schuette@bnetza.de](mailto:christian.schuette@bnetza.de)